

Satzung
über die Schmutzwasserbeseitigung
der Gemeinde Ammersbek
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 469), und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 490) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.07.2000 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren
- § 8a Anschlussverfahren für den Anschluss an die Vakuum-Kanalisation

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Abschnitt

**Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung aus
Grundstückskläranlagen**

- § 13 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 14 Einbringungsverbote
- § 15 Entleerung

IV. Abschnitt **Schlussvorschriften**

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Abgaben
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst
 1. die Behandlung des in die Schmutzwasseranlagen eingeleiteten Schmutzwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz einschließlich der Vakuum-Kanalisation (Schmutzwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Schmutzwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.
Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Unterdrucksystem (Vakuum-System), gehören zu den Schmutzwasseranlagen auch die Vakuum-Hausanschluss-Schächte, die Vakuum-Grundleitungen und die nachstehend benannten Teile der Vakuum-Toiletten:

Abwasserventil, Kontrollmechanismus, Mini-Rückschlagventil, Wasserventil und Druckknopf.

- b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (3) Zur zentralen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit Kanälen (Freigefälleleitungen und Druckrohrleitungen) für Schmutzwasser (Trennsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Kontrollschächte, Pumpstationen und Einrichtungen der Vakuumkanalisation,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum Dritter stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt.
- (4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage außer Vakuum-Kanalisation endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Schmutzwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück. Die Vakuum-Kanalisation endet mit den in § 1 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 benannten Teilen der Vakuum-Toiletten einschließlich der Vakuum-Hausanschluss-Schächte und Vakuum-Grundleitungen.
- (5) Zur Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. b).

- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Schmutzwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen, sowie Hausanschluss-Schächte.
- (7) Öffentliche Schmutzwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser zu sammeln, den Schmutzwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln.

Öffentliche Schmutzwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Schmutzwasserkanäle, Schmutzwasserpumpwerke, Einrichtungen für die Vakuum-Kanalisation und Klärwerke, soweit sie der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung dienen.

- (8) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals bzw. der Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal bzw. an die Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen bzw. die Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation auf dem Grundstück vorhanden sein. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Schmutzwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - e) feuergefährliche, explosive giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - g) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - h) außer den in Abs. 2 Buchst. a) bis h) genannten Stoffen sonstige Stoffe, soweit sie in den der Satzung als Anlage beigefügten Einleitungsbedingungen enthalten sind und die dort genannten Werte überschreiten.
- (3) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08. 01. 1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in

Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.

- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 - 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage, auch an die Vakuum-Kanalisation, anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal zu seinem Grundstück bzw. betriebsfertige Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation vorhanden sind (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Das Schmutzwasser ist dem jeweils dafür bestimmten Kanal bzw. der Einrichtung der Vakuum-Kanalisation zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal bzw. werden die Einrichtungen der Schmutzwasser-Vakuum-Kanalisation erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallen-

de Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (7) Der nach Abs. 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung bzw. die Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 6 Absatz 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des Abs. 1 kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8

Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren außer Vakuum-Kanalisation

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind bei der Gemeinde zu beantragen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Der Schmutzwasserentwässerungsantrag ist auf dem bei der Gemeinde erhältlichen Vor-
druck zu stellen.

Der Antrag für den erstmaligen Schmutzwasseranschluß hat zu enthalten:

- a) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen

- Lage und Anschluss der Haupt- und Anschlusskanäle einschließlich Übergabeschacht
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand
 - gegebenenfalls Brauchwasseranlagen, Zisternen etc.
 - gegebenenfalls erforderliche Vorbehandlungs- oder Rückhalteanlagen;
- b) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit Entwässerungsprojekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und den Übergabeschacht mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße bezogen auf Normalnull.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 a

Anschlussverfahren für den Anschluss an die Vakuum-Kanalisation

Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Vakuum-Verfahren, lässt die Gemeinde die Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation (Vakuum-Hausanschluss-Schächte, Vakuum-Grundleitungen und die in § 1 Abs. 4 Buchst. a Satz 2 benannten Teile der Vakuum-Toiletten) auf den anzuschließenden Grundstücken herstellen. Die Wartung und Unterhaltung der Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation obliegt der Gemeinde.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde; die Kontrollschächte sind grundsätzlich in einem Abstand von 1 m von der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze einzubauen.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.
- (7) Die Absätze 1 – 6 gelten nicht für die Grundstücke, die an die Vakuum-Kanalisation anzuschließen sind bzw. angeschlossen sind.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muss, eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht

von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (6) Die Absätze 1 – 5 gelten nicht für Grundstücke, die an die Vakuum-Kanalisation anzuschließen sind bzw. angeschlossen sind.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation auf dem Grundstück

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation auf dem Grundstück und innerhalb des Gebäudes oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse, Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstaeube ist die Straßenoberfläche, bei der Vakuum-Kanalisation die Hausanschluss-Schacht-Oberkante auf dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten, nachzurüsten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15

Entleerung

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Schmutzwasseranlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden regelmäßig nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen, sofern die regelmäßige Entleerung nicht ausreicht.

- b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Gemeinde nur absehen, wenn
- a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert sind und entsprechend betrieben werden und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und / oder
 - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes, aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.
- Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Schmutzwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal bzw. der Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss bzw. die Einrichtungen der Vakuum-Kanalisation auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbsAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Versursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes oder der Vakuumsstation
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 3. § 6 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 4. § 8 erforderliche Genehmigungen nicht einholt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht beantragt;
 6. § 5 Abs. 2 und § 14 Schmutzwasser einleitet;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage und der Einrichtungen der Vakuums-Kanalisation gewährt;
 10. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 11. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 13. § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 23

Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich Änderungssatzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Datei (z. B. Anlagenmängeldatei/ Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Ammersbek (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 17.07.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ammersbek, den 31.07.2000

(Niggemann)
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Ammersbek

- Einleitungsbedingungen gem. § 5 Abs. 2 Buchst. h)

I. Allgemeine Parameter			Bestimmungsverfahren
pH-Wert 6 – 10,5			DIN 38 404 – C 5
Absetzbare Stoffe			
a) biologisch abbaubare Stoffe		10 ml/l/0,5 h	analog
b) nicht abbaubare Stoffe		0,5 ml/l/0,5 h	DIN 38 409 – H 9 - 2
<hr/>			
II.	Anorganische Stoffe	Konzentration (g/m ³)	
1.	Antimon, gesamt (Sb)	1	AAS
2.	Arsen, gesamt (As)	0,5	DIN 38405 – D 12
3.	Barium, gesamt (Ba)	4	Verfahren nach Anlage zur 34. Abwasser VwV
4.	Blei, gesamt (Pb)	2	DIN 38406 -E 6 bzw. E 2
5.	Cadmium, gesamt (Cd)	0,2	DIN 38406 – E 19
6.	Chrom, gesamt (Cr)	2	analog DIN 38406 – E 21
7.	Chrom (VI) (Cr ⁶⁺)	0,5	Verfahren nach Anlage zur 26. Abwasser VwV
8.	Cobalt, gesamt (Co)	1	DIN 38406 – E 21
9.	Eisen, gesamt (Fe)	25	analog DIN 38406 - E 21
10.	Eisen (II) (Fe ²⁺)	2	DIN 38406 – E 1
11.	Kupfer, gesamt (Cu)	2	DIN 38406 – E 21
12.	Nickel, gesamt (Ni)	3	DIN 38406 – E 21
13.	Quecksilber, gesamt (Hg)	0,05	DIN 38406 – E 12
14.	Selen, gesamt (Se)	0,5	AAS - Hydridsystem
15.	Silber, gesamt (Ag)	0,5	DIN 38406 – E 21
16.	Vanadium, gesamt (V)	2	analog DIN 38406 – E 21
17.	Zink, gesamt (Zn)	5	DIN 38406 – E 21
18.	Zinn, gesamt (Sn)	3	AAS - Hydridsystem
19.	Ammonium (NH ₄ ⁺) Ammoniak (NH ₃)	berechnet als N	100 DIN 38406 – E 5
20.	Chlor, freies (Cl ₂)	1	DIN 38408 – G 4
21.	Cyanid, gesamt (Cn ⁻)	5	DIN 38405 – D 13-1
22.	Cyanid, leicht freisetzbar (Cn ⁻)	0,5	DIN 38405 – D 13-2
23.	Fluorid (F ⁻)	60	analog 39. Abwasser VwV
24.	Nitrit (NO ₂ ⁻)	20	DIN 38405 – D 10
25.	Sulfid (S ²⁻)	2	DEV – D 7

III Organische Stoffe

Stoffgruppe	Konzentration (g/m ³)	Bestimmungsverfahren
1. Kohlenwasserstoffe (Mineralölprodukt)		
1.1 Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	100	DIN 38409 – H 18
1.2 Soweit eine über die Schwer- kraftabscheidung hinausgehende Entfernung von Kohlenwasser- stoffen erforderlich ist	20	DIN 38409 – H 18
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. im Wasser emulgierte oder suspendierte Öle und Fette u. dergl.)	250	DIN 38409 – H 17
3. Halogenhaltige organische Ver- bindungen berechnet als orga- nisch gebundenes Chlor		
3.1 leichtflüchtige Verbindungen (mit Luft ausblasbar; POX*)	4	DIN 38409 – H 14 (AOX- Methode)
3.2 schwerflüchtige Verbindungen (nicht mit Luft ausblasbar)	1	
4. Phenolische Verbindungen	100	DIN 38409 – H 16
*) Anmerkung zu 3.1: POX-Bestimmung in Anlehnung an DIN 38409 – H 14 Ausblasen von 100 ml entsprechend verdünnter oder unverdünnter Probe bei Raum- temperatur (20 - 25 °C); Sauerstoffstrom 150 ml/Minute; Ausblaszeit 10 Min.		

IV Sulfatbegrenzung

Für die Einleitung von Sulfat (SO₄²⁻) wird ein Wert von 400 g/m³ festgesetzt.

Bestimmungsverfahren: DIN 38405 – D 5

Diese Stoffe dürfen nur in einer Konzentration eingeleitet werden, die die öffentli-
chen Sielanlagen nicht gefährdet; dieses ist bei Betonwerkstoffen im Regelfall bei
einer Sulfatkonzentration von 400 g/m³ gegeben.

Höhere Konzentrationen können mit Zustimmung des Betreibers der öffentlichen
Abwasseranlagen im Einzelfall zugelassen werden, wenn insbesondere unter Be-
rücksichtigung der Verdünnung in der öffentlichen Sielanlage keine Beeinträchtigun-
gen für diese Anlage zu besorgen sind.

V. Häusliches Abwasser

1. Für Abwasser aus häuslichem Gebrauch gilt abweichend von den Einleitungsbedingungen, dass die Werte der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Parameter/Stoffe in der 24-Stunden-Mischprobe einzuhalten sind:
 - pH-Wert
 - absetzbare Stoffe
 - Ammonium/Ammoniak, Fluorid, Nitrit, Sulfat, Sulfid
 - emulgierte oder suspendierte Fette und Öle aus dem Küchenbereich und der Hygiene (Abschnitt III Ziffer 2).

2. Sind im häuslichen Bereich gewerbliche oder andere Einrichtungen vorhanden, die keine hygienischen Einrichtungen einer Wohnung oder eines Büros sind, wie z.B. Fotolabore, Labore, Fahrzeugwaschplätze, Arztpraxen, gelten die Regelungen unter Ziffer 1 nicht.